

Im Namen des Volkes

24

In der Strafsache
gegen

den Angestellten Walter J. [REDACTED] aus G. [REDACTED]
geboren am [REDACTED] 1903 in G. [REDACTED],
(Sachbezeichnung: H. [REDACTED] u.a.)

wegen öffentlicher Beleidigung

hat der o. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Oktober 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft.
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 22. Juli 1953 wird die Sache,
soweit sie ihn betrifft, zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung über die Frage einer Strafaussetzung zur Bewäh-
rung und über die Kosten seines Rechtsmittels an das
Landgericht zurückverwiesen. Seine weitergehende Revision
wird verworfen.

Von Rechts wegen

4

G r ü n d e

Der Angeklagte hat die Bundesregierung im Oktober 1951 in einem öffentlichen Aufruf beleidigt. Er ist deswegen zu vier Wochen Gefängnis verurteilt worden. Mit seiner Revision erhebt er die Sachrüge. Sie ist zum überwiegenden Teil, nämlich soweit der Schuldspruch und die eigentlichen Strafzumessungsgründe in Betracht kommen, offensichtlich unbegründet.

Dagegen muß die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen werden, als zu prüfen ist, ob die Strafe des Angeklagten zur Bewährung nach §§ 23 ff StGB auszusetzen ist. §§ 2 Abs 2 Satz 2 StGB, 354a StPO; vgl BGH in NJW 1954 40.

Infolge dieser teilweisen Zurückverweisung muß das Landgericht aber, bevor es sich der Entscheidung nach § 23 StGB zuwendet, aus der gegen den Angeklagten erkannten Strafe und einer rechtskräftigen dreimonatigen Gefängnisstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Essen vom 21. Januar 1954 (29 Ms 9/52) eine Gesamtstrafe gemäß § 19 StGB bilden. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben: die der letzterwähnten Strafe zugrunde liegende Tat hat der Angeklagte im Dezember 1951 begangen; die Strafe ist noch nicht erlassen, da das Landgericht Essen Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt hat. Außerdem ist für eine "Verurteilung" des Angeklagten im Sinne des § 79 StGB auch für die dem Urteil der Strafkammer vom 22. Juli 1953 zugrunde liegende Tat noch Raum; denn eine Verurteilung in diesem Sinne liegt solange nicht vor, als über den Strafausspruch nicht in allen seinen Teilen ... vom Tatrichter entschieden ist. Dazu gehört auch die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung.

Die Strafkammer muß die Entscheidung nach § 23 ff StGB hinsichtlich der von ihr zu bildenden Gesamtstrafe in eige-

ner, freier Verantwortung und unabhängig von der Tatsache treffen, daß dem Angeklagten für die Einsatzstrafe von drei Monaten Gefängnis bereits Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt ist. Mit der Einbeziehung in die Gesamtstrafe entfällt diese Strafaussetzung (BGHSt 7, 180).

Dr. Geier

Dr. Sauer

Heimann-Trosien

Willms

Weber

